

## Lesefassung\*

### **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und sonstigen aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam (Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Rechtsgrundlagen**

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]),
- § 11 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 11]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 40]).

#### **Inhalt**

<b>§ 1</b>	<b>Anwendungsbereich</b> .....	2
<b>§ 2</b>	<b>Begriffsbestimmung</b> .....	2
<b>§ 3</b>	<b>Nutzungsverhältnis</b> .....	3

---

\*Rechtsverbindlicher Text der Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung vom 28.12.2023 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 18/2023 v. 28.12.2023 (S. 17ff.)

Hinweis zur Veröffentlichung: Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6 des Landesaufnahmegesetzes Brandenburg wurde mit Bescheid vom 08.12.2023 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter dem Geschäftszeichen **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** erteilt.

§ 4	Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses .....	4
§ 5	Gebührenpflicht .....	5
§ 6	Erhebung der Gebühren .....	5
§ 7	Fälligkeit der Gebühren .....	6
§ 8	Gebührensatz und Gebührenmaßstab .....	7
§ 9	Evaluation zum Umgang mit Härtefällen .....	7
§ 10	Inkrafttreten .....	8
	Anlage zu § 8 Absatz 3 (Gebührenhöhe) .....	8

## § 1 Anwendungsbereich

Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.

## § 2 Begriffsbestimmung

### (1) Nutzer

<sup>1</sup>Nutzer der Unterkunft ist jede Person, die aufgrund einer wirksamen Einweisungsentscheidung der Landeshauptstadt Potsdam eine Unterkunft der Landeshauptstadt Potsdam bewohnt; hierzu gehören insbesondere:

1. Personen aus dem Personenkreis gemäß § 4 LAufnG, zu deren Aufnahme die Landeshauptstadt Potsdam aufgrund des Landesaufnahmegesetzes verpflichtet ist, sowie
2. Sonstige zugewanderte Personen (Zugewanderte), welche aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status nicht oder nicht mehr dem Personenkreis gemäß § 4 LAufnG angehören.

<sup>2</sup>Den Nutzern gleichgestellt sind Personen, die die Nutzung trotz Widerrufs der Einweisung über den Zeitpunkt des Widerrufs der Einweisung hinaus

---

\*Rechtsverbindlicher Text der Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung vom 28.12.2023 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 18/2023 v. 28.12.2023 (S. 17ff.)

Hinweis zur Veröffentlichung: Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6 des Landesaufnahmegesetzes Brandenburg wurde mit Bescheid vom 08.12.2023 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter dem Geschäftszeichen **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** erteilt.

fortsetzen.

## (2) Unterkunft

<sup>1</sup>Unterkünfte sind Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach dem LAufnG. <sup>2</sup>Dies sind Übergangs- bzw. Nutzungswohnungen (ÜW), Wohnungsverbände (WV), Gemeinschaftsunterkünfte (GU), Notunterkünfte (NU) und vorübergehende Unterkünfte (VU) in welche die Landeshauptstadt Potsdam Nutzer einweist. <sup>3</sup>Wohnungsverbände sind Unterkünfte, die aus mehreren zusammengehörigen, abgeschlossenen Wohneinheiten mit jeweils eigenen Sanitäranlagen und Küchenbereichen bestehen. <sup>4</sup>In Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbänden umfasst die Bereitstellung der Unterkunft sämtliche Verbrauchsmedien. <sup>5</sup>Davon abweichend sind in Übergangswohnungen die Nutzer für die Anmeldung der Strom- und Gasversorgung verantwortlich und tragen die Kosten der Strom- und Gasversorgung direkt selbst. <sup>6</sup>Notunterkünfte (NU) und vorübergehende Unterkünfte (VU) werden in dieser Satzung Gemeinschaftsunterkünften gleichgestellt.

## § 3 Nutzungsverhältnis

(1) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den Nutzern der Unterkunft ist öffentlich-rechtlich.

(2) Anspruch auf Nutzung von Unterkünften besteht für Personen, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung des Landes (Zentrale Ausländerbehörde, Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg) der Landeshauptstadt Potsdam zugeteilt werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Unterkunft oder auf

---

\*Rechtsverbindlicher Text der Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung vom 28.12.2023 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 18/2023 v. 28.12.2023 (S. 17ff.)

Hinweis zur Veröffentlichung: Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6 des Landesaufnahmegesetzes Brandenburg wurde mit Bescheid vom 08.12.2023 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter dem Geschäftszeichen **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** erteilt.

die Einweisung in Räume bestimmter Art und Größe.

- (4) Rechte und Pflichten des Nutzers ergeben sich aus dieser Satzung in Verbindung mit der jeweils geltenden Hausordnung für die genutzte Unterkunft.

## § 4 Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Nutzer die Unterkunft bezieht oder aufgrund Einweisung nutzen kann.

- (2) Das Nutzungsverhältnis endet durch Aufhebung des Einweisungsbescheides der Landeshauptstadt Potsdam.

- (3) <sup>1</sup>Der Nutzer ist zum Auszug verpflichtet, sobald das Nutzungsverhältnis beendet ist. <sup>2</sup>Wird die Nutzung der Unterkunft über den im Aufhebungsbescheid genannten Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, entbindet dies für die über den Beendigungszeitpunkt hinausgehende Nutzung nicht von der Verpflichtung zum Auszug. <sup>3</sup>Insbesondere wird kein neues Nutzungsverhältnis oder ein Mietverhältnis begründet. <sup>4</sup>Für das rechtsgrundlose Nutzen der Unterkunft gelten die nachfolgenden Vorschriften über die Gebührenpflicht und Gebühreuzahlung.

- (4) <sup>1</sup>Räumt ein Nutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg vollstreckt werden. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Aufhebung des Einweisungsbescheides.

---

\*Rechtsverbindlicher Text der Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung vom 28.12.2023 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 18/2023 v. 28.12.2023 (S. 17ff.)

Hinweis zur Veröffentlichung: Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6 des Landesaufnahmegesetzes Brandenburg wurde mit Bescheid vom 08.12.2023 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter dem Geschäftszeichen **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** erteilt.

## § 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die Nutzung von Unterkünften Gebühren.
- (2) <sup>1</sup>Gebührenpflichtig ist der Nutzer der Unterkunft. <sup>2</sup>Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenpflicht tritt mit dem Tag ein, ab dem der Nutzer die Unterkunft nutzt oder aufgrund der Einweisungsentscheidung nutzen kann.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Potsdam oder an einen von der Landeshauptstadt Potsdam beauftragten Dritten.

## § 6 Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 LAufnG werden die Gebühren den Nutzern erlassen, wenn das anrechenbare Einkommen des Nutzers im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) den nach § 29 SGB XII jeweils geltenden Regelsatz nicht übersteigt. <sup>2</sup>Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten. <sup>3</sup>Es ist eine Bereinigung für im Regelbedarf enthaltene Anteile für Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile vorzunehmen.

---

\*Rechtsverbindlicher Text der Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung vom 28.12.2023 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 18/2023 v. 28.12.2023 (S. 17ff.)

Hinweis zur Veröffentlichung: Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6 des Landesaufnahmegesetzes Brandenburg wurde mit Bescheid vom 08.12.2023 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter dem Geschäftszeichen **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** erteilt.

- (3) Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 (1) SGB XII. Ist der Nutzer dem berechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen, gelten die Bestimmungen der §§ 7, 11, 12, 20, 21, 24, 28 SGB II entsprechend.
- (4) Ist die Differenz zwischen dem Bedarf und anrechenbarem Einkommen niedriger als das zu erhebende Nutzungsentgelt, so ist die Gebühr in Höhe des verbleibenden Einkommens zu erheben.
- (5) Erhält ein Nutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat er die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich und unaufgefordert darüber zu informieren.
- (6) <sup>1</sup>Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. <sup>2</sup>Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 09:00 Uhr vollzogen sind. <sup>3</sup>Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung der Landeshauptstadt Potsdam ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagegebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. <sup>4</sup>Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (7) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Rehabilitationsmaßnahme (Kur), Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (8) In Härtefällen kann gem. § 12 c Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg die Gebührenschuld gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

---

\*Rechtsverbindlicher Text der Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung vom 28.12.2023 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 18/2023 v. 28.12.2023 (S. 17ff.)

Hinweis zur Veröffentlichung: Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6 des Landesaufnahmegesetzes Brandenburg wurde mit Bescheid vom 08.12.2023 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter dem Geschäftszeichen **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** erteilt.

## § 7 Fälligkeit der Gebühren

<sup>1</sup>Die Gebühr für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. <sup>2</sup>In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Landeshauptstadt Potsdam zu entrichten.

## § 8 Gebührensatz und Gebührenmaßstab

(1) <sup>1</sup>Basis der Berechnung bilden die kalkulierten Gesamtkosten sowie die Platzkapazität der Unterkünfte. <sup>2</sup>Die kalkulierten Gesamtkosten der Unterkünfte ergeben sich aus den Preisblättern der Betreiber und den geschlossenen Mietverträgen unter Berücksichtigung von Kostenerstattungen des Landes.

(2) Gebührenmaßstab sind

- a. die jeweilige Dauer der Nutzung
- b. die Art der Unterkunft
- c. die jeweilige Zugehörigkeit des Nutzers zu einem Personenkreis gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Die Höhe der Nutzungsgebühr (Gebührensatz) ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 9 Evaluation zum Umgang mit Härtefällen

Die verwaltungsinternen Regelungen zum Umgang mit Härtefällen nach § 6 Abs. 8 der Satzung sollen im halbjährlichen Turnus auf Wirksamkeit geprüft werden und das Ergebnis mit dem Migrantenbeirat erörtert werden, erstmalig spätestens sechs

---

\*Rechtsverbindlicher Text der Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung vom 28.12.2023 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 18/2023 v. 28.12.2023 (S. 17ff.)

Hinweis zur Veröffentlichung: Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6 des Landesaufnahmegesetzes Brandenburg wurde mit Bescheid vom 08.12.2023 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter dem Geschäftszeichen **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** erteilt.

Monate nach Inkrafttreten der Satzung. Anpassungen der Härtefallregelungen sollen unter seiner Mitwirkung erfolgen. Über die Ergebnisse der Erörterung im MigrantInnenbeirat ist der Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion im selben Turnus umgehend zu informieren.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Potsdam, den 11. Dezember 2023

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

## Anlage zu § 8 Absatz 3 (Gebührenhöhe)

### Nr. 1

#### Volle Gebühr

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung beträgt monatlich

- a) in Gemeinschaftsunterkünften pro Person 412,81 EURO,
- b) in Wohnungsverbänden pro Person 447,77 EURO,
- c) in Übergangswohnungen 12,67 EURO pro m<sup>2</sup> Wohnfläche.

### Nr. 2

#### Staffelung gemäß § 11 (2) LaufnG

---

\*Rechtsverbindlicher Text der Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung vom 28.12.2023 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 18/2023 v. 28.12.2023 (S. 17ff.)

Hinweis zur Veröffentlichung: Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6 des Landesaufnahmegesetzes Brandenburg wurde mit Bescheid vom 08.12.2023 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter dem Geschäftszeichen **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** erteilt.

Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 4 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 LAufnG genannten Personenkreis pro Person monatlich:

- bei einem Aufenthalt bis zu 12 Monaten 80 % der Gebühr nach Nr. 1,
- bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Monaten 100 % der Gebühr nach Nr. 1.

---

\*Rechtsverbindlicher Text der Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung vom 28.12.2023 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. [18/2023 v. 28.12.2023](#) (S. 17ff.)

Hinweis zur Veröffentlichung: Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6 des Landesaufnahmegesetzes Brandenburg wurde mit Bescheid vom 08.12.2023 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter dem Geschäftszeichen **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** erteilt.